

Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

Kleinunternehmer (Umsatzsteuer)



Von sogenannten **Kleinunternehmern** wird die Steuer für steuerpflichtige Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht erhoben. Sie müssen somit **keine Umsatzsteuer** an das Finanzamt abführen und auch **keine Umsatzsteuervoranmeldung** abgeben.

Hinweis:

Auch Kleinunternehmer, deren **Umsatzsteuer weniger als 1.000 € p.a.** beträgt, sind ausnahmsweise in folgenden Fällen nach § 18 Abs. 4a UStG verpflichtet, **USt-Voranmeldungen** und **Steuererklärungen abzugeben**:

- Unternehmer, die die Steuer für innergemeinschaftliche Erwerbe im Inland gegen Entgelt schulden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG),
- Unternehmer, die als Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 UStG die Steuer schulden (Reverse-Charge-Verfahren),
- Unternehmer, die die Steuer gem. § 25b Abs. 2 UStG als letzter Abnehmer eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts schulden, sowie
- Fahrzeuglieferer gem. § 2a UStG.

Kleinunternehmer nach dem UStG ist, wer

- im **Inland** oder in den in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebieten ansässig ist und
- dessen **Umsatz** zzgl. der darauf entfallenden Steuer
- im Gründungsjahr (zeitanteilig) bzw. **vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 €** (bis 31.12.2019 17.500 €) nicht überstiegen hat und
- im **laufenden Kalenderjahr 50.000 €** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Alle genannten Voraussetzungen müssen gemeinsam erfüllt sein. Umsatz ist

- der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz,
- gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Hinweis:

Da die Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern nicht erhoben wird, muss **kein fiktiver Umsatzsteueranteil** auf die tatsächlichen Einnahmen hinzugerechnet werden. Nur Unternehmer, die bereits der Regelbesteuerung unterliegen und im Folgejahr die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nehmen möchten, müssen bei der Berechnung der Umsatzgrenzen Bruttowerte (inkl. USt) beachten.

Trotz Anwendung der Kleinunternehmerregelung sind folgende Steuern zu entrichten:

- die Steuer für die Einfuhr von Gegenständen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG),
- die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)

Hinweis:

Eine Versteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe ist jedoch praktisch nur in folgenden Fällen vorzunehmen:

- die sogenannte Erwerbsschwelle von 12.500 € wurde überschritten oder
- der Kleinunternehmer hat, solange die Erwerbsschwelle nicht überschritten wurde, zur Erwerbsbesteuerung optiert oder
- der Kleinunternehmer hat neue Fahrzeuge oder verbrauchssteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben.

- die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager),
- die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft in diversen Fällen),
- die Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG (unberechtigter Steuerausweis) und
- die Steuer nach § 25b Abs. 2 UStG (im Fall innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte)

Folgende Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes gelten für Kleinunternehmer nicht:

- **gesonderter Ausweis** der Steuer in einer **Rechnung** (§ 14 Abs. 4 UStG)

Hinweis:

Der **Ausweis von Umsatzsteuer** in Ausgangsrechnungen sollte unbedingt **unterbleiben**. Wird dennoch Umsatzsteuer ausgewiesen, schuldet der Kleinunternehmer die (unberechtigt) ausgewiesene Steuer!

- **Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern** in einer **Rechnung** (§ 14a Abs. 1, 3 und 7 UStG)
- **Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen** (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a UStG)

Hinweis:

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind zwar grundsätzlich steuerpflichtig, die **Steuer** wird aber **nicht erhoben** (Ausnahme: Lieferung neuer Fahrzeuge!). Damit muss der Kleinunternehmer auch **keine Zusammenfassende Meldung (ZM)** abgeben und darf **keine Umsatzsteueridentifikationsnummer** angeben.

- **Verzicht auf Steuerbefreiungen** (§ 9 UStG)
- **Vorsteuerabzug** (§ 15 UStG)

Hinweis:

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung führt dazu, dass der Unternehmer **keine Vorsteuer abziehen** kann.

Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Unter Umständen kann es besser sein, als Unternehmer den **Verzicht der Anwendung der Kleinunternehmerregelung** nach § 19 Abs. 2 UStG zu erklären und die sog. **Option zur Regelbesteuerung auszuüben**:

- Alle **Regelungen für Kleinunternehmer gelten dann nicht**.
- In diesem Fall kann der **Vorsteuerabzug** vorgenommen werden.
- Für die Erklärung ist **keine bestimmte Form** vorgeschrieben.
- Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die **Erklärung** den Unternehmer **mindestens für fünf Kalenderjahre**.
- Sie kann nur mit Wirkung **vom Beginn eines Kalenderjahres** an widerrufen werden.

Öffnungszeiten:

Mo 8:30 - 12:30 Uhr	
Di 8:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mi 8:30 - 12:30 Uhr	
Do 8:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:30 Uhr	

Impressum